

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel
**Zentralstelle für das Beschaffungswesen
im Justizvollzug NRW**

Lerchenstraße 81
44581 Castrop-Rauxel

Ansprechpartnerin:
Frau Sanktjohanser

Tel.: 02305 983-923

E-Mail:

zentralebeschaffung@jva-castrop-rauxel.nrw.de



Geschäftsnummer: 546/13 E - Z28.3

Angebotsfrist: 04.11.2024, 12:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 16.12.2024

Allgemeine Vertrags- und Vergabeunterlagen

über die

Belieferung der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein- Westfalen mit Wetterjacken (Parka)

Bieterin:

	von Bieterin auszufüllen:
Firmenname:	
Anschrift:	
Telefonnummer:	
Telefaxnummer:	
E-Mail-Adresse:	
ggf. Homepage:	
Name der Sachbearbeiterin:	

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsbeschreibung Wetterjacke.....	4
1.1 Anwendungsbereich	4
1.2 Kurzbeschreibung der Jacke	4
1.3 Einzuhaltende Normen/Nachweispflicht	4
2. Allgemeine Vertragsbestimmungen	5
2.1 Vorbemerkung	5
2.2 Vertragsgegenstand	5
2.3 Vertragslaufzeit.....	6
2.3.1 Mindestvertragslaufzeit	6
2.3.2 Maximalvertragslaufzeit	6
2.3.3 Auflösende Bedingung	6
2.3.4 Kündigungsfristen	6
2.4 Preisvereinbarung	6
2.4.1 Festpreise	6
2.4.2 Preisgleitklausel	6
2.4.3 Frachtkosten	7
2.5 Warenmenge	7
2.6 Warenart.....	7
2.7 Warenbestellung.....	7
2.8 Warenlieferung	7
2.8.1 Lieferempfänger	7
2.8.2 Lieferfristen	8
2.8.3 Transportrisiko	8
2.8.4 Kontrolle des Lieferfahrzeuges und der Fahrzeugführerin, allgemeine Vorgaben	8
2.9 Rechnungsstellung	8
2.10 Qualitätskontrollen, Mängelrügen, außerordentliche Kündigung	8
2.11 Vertragsbestandteile.....	9
2.12 Haftung.....	10
2.13 Forderungsabtretung	10
2.14 Erfüllungsort	10
2.15 Gerichtsstand	10
2.16 Allgemeine vertragliche Bestimmungen	10
2.16.1 Vertragssprache, anwendbares Recht.....	10
2.16.2 Textformerfordernis.....	10
2.16.3 rechtsgeschäftliche Erklärungen	10
2.16.4 Salvatorische Klausel.....	10
3. Allgemeine Vergabebestimmungen	12
3.1 Auswahl des Vergabeverfahrens.....	12
3.2 Angebotsabgabe	12
3.3 Fristen	12
3.4 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	13

3.5	Bieterfragen	13
3.6	Besondere Hinweise	14
3.7	Verfahrenssprache	14
3.8	Nebenangebote	14
3.9	Nachunternehmerin	14
3.10	Bietergemeinschaften	15
3.11	Vergabekammer	15
4.	Eignungsprüfung	16
4.1	Bieterdarstellung und -nachweise	16
4.2	Referenzen	16
5.	Wertung der Angebote	17
5.1	Bemusterung der angebotenen Ware	17
5.2	Wertungskriterien	17
5.2.1	Preis	18
5.2.2	Einlaufwerte	18
5.2.3	Passform und Trageeigenschaften	18
5.3	Zuschlag	19

1. Leistungsbeschreibung Wetterjacke

1.1 Anwendungsbereich

Die in dieser Leistungsbeschreibung beschriebene Wetterschutzjacke soll den Insassen ganzjährig für den Aufenthalt im Freien zur Verfügung gestellt werden. Sie dient dabei den Tragenden vor allem im täglichen Freistundengang (1 Stunde) als Schutz vor Witterungseinflüssen. Sie sollte daher entsprechend warmhalten und wasser- sowie windabweisend sein.

Sie wird zudem von den Außenarbeiten verrichtenden Insassen genutzt. Daher sollte sie zusätzlich für den Tragenden bequem und zweckmäßig ausfallen und eine gewisse Beweglichkeit gegeben sein.

1.2 Kurzbeschreibung der Jacke

- handelsüblicher Parka aus dem mittleren Preissegment, über das Gesäß reichend
- feste Kapuze
- maximal 2 Taschen vorne mit Verschlussklappe (keine Schließmöglichkeit!)
- Farben: olivgrün, beige oder grau
- Größenschlüssel mindestens Größen: S – 4XL
- Obermaterial wind- und wasserabweisend
- Innenfutter aus Fleece mit mind. 200 g/m²
- das Innenfutter kann fest angenäht sein, muss aber dann an der unteren Jackenseite zu Kontrollzwecken offenbleiben
- robuster Reißverschluss aus Metall (YKK oder SBS)
- verdeckte Verschlussleiste
- waschbar in Industriemaschinen bis 30 °C
- trocknergeeignet in Industrietrocknern
- haltbares Größenetikett mit Pflegekennzeichnung

1.3 Einzuhaltende Normen/Nachweispflicht

- OEKO-TEX STANDARD 100 durch aktuellen Nachweis belegbar

2. Allgemeine Vertragsbestimmungen

2.1 Vorbemerkung

Genderhinweis

Alein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Auftraggeber

Auftraggeberin ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel – Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug.

Prüfung auf Vollständigkeit

Die Leistungsbeschreibung sowie die Vordrucke sind unverzüglich von der Bieterin auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich der Auftraggeberin zu melden. Verspätete Meldungen gehen zu Lasten der Anbieterin. Für die Erstellung eines Angebotes werden keine Aufwendungen erstattet.

Allgemeine Voraussetzungen für das Betreten einer Justizvollzugsanstalt

Der Zutritt zur Anstalt ist nur den hierzu berechtigten Mitarbeiterinnen der Auftragnehmerin gestattet und nur zur Ausführung ihrer Arbeit. An der Pforte ist der Ausweis vorzulegen und das Handy abzugeben.

In die Anstalt dürfen nur die zur Arbeitsverrichtung notwendigen Gegenstände mitgebracht werden.

Streng untersagt ist das Mitführen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln sowie jeder Art von gefährlichen und verbotenen Gegenständen.

Beim Verlassen der Anstalt ist im Fall der Mitnahme von anderen als den üblichen persönlichen Sachen die Berechtigung zur Mitnahme an der Pforte nachzuweisen.

2.2 Vertragsgegenstand

In den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen werden Wetterjacken für den ganzjährigen Aufenthalt der Insassen im Freien benötigt. Die genauen Anforderungen sind Ziffer 1 dieser Vertrags- und Vergabeunterlagen zu entnehmen. Der voraussichtliche jährliche Bedarf wurde anhand der Bedarfsmengen der letzten Jahre ermittelt und ist aus dem Preisblatt (Anlage 1) ersichtlich.

In den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind zurzeit ca. 16.500 Menschen inhaftiert. Als Auftragsstellen kommen grundsätzlich alle im beigefügten Anschriftenverzeichnis aufgeführten Justizvollzugseinrichtungen (Anlage 2) in Betracht.

2.3 Vertragslaufzeit

2.3.1 Mindestvertragslaufzeit

Die Belieferung wird für die Zeit vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2026 als Gesamtvergabe über einen Bezugsvertrag (Dauer-Liefervertrag) vergeben.

2.3.2 Maximalvertragslaufzeit

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde, verlängert sich die Dauer des Bezugsvertrages unter Beibehaltung der dann bestehenden Konditionen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf endet der Vertrag, wenn die maximale Vertragslaufzeit von vier Jahren erreicht ist, d.h. am 31.03.2029.

2.3.3 Auflösende Bedingung

Beim Erreichen der Höchstmenge in Ziff. 2.5 genannten Höchstmenge endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sobald die Schätzmenge durch die bisherigen Bestellmengen erreicht wurde, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dies der Auftraggeberin unaufgefordert anzuzeigen!

2.3.4 Kündigungsfristen

Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonates, erstmals zum 31.03.2026, von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

2.4 Preisvereinbarung

2.4.1 Festpreise

Die im Preisblatt von der Bieterin angegebenen Preise gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die gesamte Vertragslaufzeit, unabhängig von den Abnahmen in den Folgejahren (Festpreisliste).

2.4.2 Preisgleitklausel

Zum 01.04. bzw. 01.10. eines Jahres besteht seitens der Auftragnehmerin die Möglichkeit, beim Auftraggeber eine Preisanpassung zu beantragen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) erhebliche Steigerung der für das jeweilige Produkt relevanten Kostenfaktoren für den Auftragnehmer,
- b) dadurch Erhöhung des Produktpreises um mindestens 5 % (Bagatellklausel),
- c) die Auftragnehmerin beteiligt sich an den Mehrkosten in angemessenem Umfang (Selbstbeteiligungsklausel) und
- d) anteilige Berechnung der Mehrwertsteuer auf die Mehrkosten.

Die Auftragnehmerin trägt die Beweislast und hat das Vorliegen der genannten Voraussetzungen der Auftraggeberin nachzuweisen; Minderbeträge sind ebenso mitzuteilen. Die Auftragnehmerin muss auf Verlangen der Auftraggeberin Einblick in ihre Unterlagen über die Einkaufspreisentwicklung gewähren („open-book-Prinzip“).

Soweit die Prüfung durch die Auftraggeberin positiv ausfällt, stimmt diese der Preisänderung zu. Erst mit der Genehmigung durch die Auftraggeberin wird eine Preisänderung wirksam; anderenfalls verbleibt es bei den bis dato geltenden Preisen.

Eine Preisanpassung gemäß dieser Preisgleitklausel ist erstmalig zum 01.04.2026 möglich.

2.4.3 Frachtkosten

Die Lieferung der vergebenen Produkte erfolgt frachtfrei.

2.5 Warenmenge

Die Abnahme einer bestimmten Warenmenge wird nicht vereinbart. Zu liefern ist der gesamte bei den Justizvollzugsanstalten im Rahmen der vorgesehenen Rahmenvereinbarung entstehende Bedarf. Nach den bisherigen Erfahrungen ist von den im Preisblatt (Anlage 1) zu diesem Leistungsverzeichnis genannten jährlichen geschätzten Gesamtbedarfsmengen (Schätzmenge) auszugehen. Die Höchstmenge wird auf das 1,3fache der Schätzmenge festgelegt.

Die Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin bei Überschreitung der Schätzmenge unverzüglich zu informieren (vgl. Ziff. 2.3.3).

2.6 Warenart

Hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung und Kennzeichnung haben sämtliche Waren den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu entsprechen.

2.7 Warenbestellung

Die Bestellungen der jeweils pro Anstalt benötigten Wetterjacken erfolgt in schriftlicher Form (per Telefax, E-Mail) oder online, soweit eine entsprechende Bestell-Plattform eingerichtet worden ist, unmittelbar durch die einzelnen Justizbehörden (vgl. Anschriftenverzeichnis der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen – Anlage 2 -).

2.8 Warenlieferung

2.8.1 Lieferempfänger

Diejenige Justizvollzugsanstalt, welche die Ware bestellt, ist auch Lieferempfängerin.

2.8.2 Lieferfristen

Die Anlieferung hat innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Auftragserteilung an die Lieferempfängerin zu erfolgen. Die Lieferantin hat eine rechtzeitige Belieferung sicherzustellen. Sollte aus Gründen höherer Gewalt eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich sein, hat die Lieferantin dies unverzüglich der bestellenden Justizvollzugsanstalt und der Auftraggeberin unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Auf Nachforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

2.8.3 Transportrisiko

Das Transportrisiko trägt die Lieferantin bis zur Übergabe der Ware an die jeweilige Justizbehörde.

2.8.4 Kontrolle des Lieferfahrzeuges und der Fahrzeugführerin, allgemeine Vorgaben

Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass die Fahrzeuge innerhalb der Pforten der jeweiligen Justizbehörde kontrolliert werden müssen. Die Fahrzeugführerin muss ein gültiges, amtliches Ausweispapier (Bundespersonalausweis oder Reisepass) mit sich führen.

Zum Passieren der Pforte sind die jeweiligen Durchfahrtshöhen sowohl im beladenen als auch im ungeladenen Zustand des Fahrzeuges zu beachten. Das Lieferfahrzeug muss entsprechend den Vorgaben der Justizbehörde zur Anlieferung geeignet sein. Weiterhin sind die seitens der jeweiligen Anstalt vorgegebenen Anlieferungszeiten zu beachten.

2.9 Rechnungsstellung

Über die einzelnen Lieferungen werden entsprechende Rechnungen (1-fach) erstellt und postalisch oder per E-Mail (je nach Absprache mit der jeweiligen Bestell-Behörde) an diese unmittelbar mit der Lieferung übersandt.

Die Rechnungsbeträge sind 30 Tage nach Rechnungseingang netto fällig.

Bei Zahlung innerhalb von Tagen nach Rechnungseingang werden % Skonto gewährt. *(vorstehende Angaben sind vom Bieter zu ergänzen)*

Bei der Wertung des Angebots wird der Skonto nur dann berücksichtigt, wenn eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt wird.

2.10 Qualitätskontrollen, Mängelrügen, außerordentliche Kündigung

Die Auftraggeberin behält sich vor, die gelieferte Ware jederzeit von einer unabhängigen Prüfstelle untersuchen zu lassen. Ein solches Gutachten wird sowohl von den Anstalten als auch von der Auftragnehmerin anerkannt. Sollte die gelieferte Ware nach Prüfung nicht den Kriterien der technischen Leistungsbeschreibung entsprechen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, kurzfristig mängelfreie Ware

nachzuliefern. Ist sie hierzu nicht in der Lage, behält sich die Auftraggeberin die außerordentliche Kündigung des Vertrags vor.

Sollten bei der Untersuchung durch die Prüfstelle Abweichungen von der technischen Leistungsbeschreibung festgestellt worden sein, hat die Auftragnehmerin die für die Überprüfung angefallenen Laborkosten zu tragen. Fehlerhafte Ware ist von der Auftragnehmerin kostenfrei zurückzunehmen.

2.11 Vertragsbestandteile

Der Vertrag kommt durch die Abgabe eines verbindlichen Angebots inkl. der Leistungsbeschreibung einerseits und der Zuschlagserteilung andererseits zustande. Als Vertragsgrundlage werden sämtliche Vergabeunterlagen vereinbart, und zwar in folgender Reihen- und Rangfolge:

- a) Angebotsschreiben (Formular 324 EU)
- b) Leistungsbeschreibung und das ausgefüllte Preisblatt (Anlage 1)
- c) die allgemeinen Vertrags- und Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens
- d) Hinweisblatt zur Form der Einreichung von Angeboten (Formular 312/322 EU)
- e) Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Formular 511 EU)
- f) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW) (Formular 512 EU)
- g) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (Formular 513 EU)
- h) Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521 EU)
- i) Eigenerklärung Sanktionen (Formular 523 EU)
- j) Eigenerklärung Subventionen (Formular 524 EU)
- k) Bewerber-/ Bietergemeinschaftserklärung (Formular 531 EU)
- l) Informationen Unteraufträge bei Angebotsabgabe (Formular 533a EU)
- m) Nachweis Unterauftragnehmer (Formular 533b EU)
- n) Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a EU)
- o) Erklärung Eignungsleihe Haftung (Formular 534b EU)
- p) die Datenschutzhinweise des Auftraggebers (Formular 312 a_322 a EU)
- q) das verbindliche Angebot des Auftragnehmers mit allen Anlagen.

Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Mitteilungspflicht

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin im Zeitraum des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen in Bezug auf die abgegebenen Eigenerklärungen (z. B. Änderungen in der Person einer Unterauftragnehmerin oder Änderungen in der Lieferkette) unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

2.12 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet gegenüber der Auftraggeberin ohne Beschränkung für alle Formen der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.

2.13 Forderungsabtretung

Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin nicht berechtigt, über die ihr aus Lieferungen und sonstigen Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages erwachsenden Forderungen durch Abtretung – einschließlich Vorausabtretung – zu verfügen.

2.14 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort wird die jeweilige Justizbehörde angesehen. Sofern eine Dienstleistung nicht anstaltsbezogen erbracht wird, ist der Erfüllungsort die Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel.

2.15 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit Lieferungen beruhend auf diesem Vertrag wird Düsseldorf vereinbart.

2.16 Allgemeine vertragliche Bestimmungen

2.16.1 Vertragssprache, anwendbares Recht

Die Vertragssprache ist Deutsch. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

2.16.2 Textformerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform i. S. d. § 126b BGB. Gleiches gilt für eine Änderung des Textformerfordernisses an sich.

2.16.3 rechtsgeschäftliche Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages, insbesondere Abrufe aus diesem Rahmenvertrag, sind nur durch dazu entsprechend befugte Vertreter der Vertragsparteien geeignet, rechtsgeschäftliche Folgen auszulösen.

2.16.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck

der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Im Falle eines versteckten Einigungsmangels i. S. d. § 155 BGB gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem entspricht, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

3. Allgemeine Vergabebestimmungen

3.1 Auswahl des Vergabeverfahrens

Die Leistung wird im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens (offenes Verfahren) ausgeschrieben.

Die Auftraggeberin hat hinsichtlich des konkret durchzuführenden Verfahrens von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Entscheidung für ein offenes Verfahren gemäß § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV getroffen. Das vorliegende Vergabeverfahren über die Beschaffung von Wetterjacken wird daher nach den anwendbaren Bestimmungen des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB), der Vergabeverordnung (VgV sowie des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) durchgeführt.

3.2 Angebotsabgabe

Es ist ausschließlich eine elektronische Abgabe über das Vergabeportal des Landes NRW (www.evergabe.nrw.de) möglich. Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen, die Erstellung des Angebotes und die Teilnahme am Vergabeverfahren wird keine Entschädigung oder Vergütung gewährt.

Die nicht auf der Vergabeplattform registrierten Bieterinnen sind verpflichtet, sich selbstständig und täglich über den jeweils aktuellen Stand der Vergabeunterlagen sowie der Beantwortung der Bieterfragen über das Vergabeportal zu informieren! Auch den auf der Vergabeplattform registrierten Bieterinnen wird dies dringend empfohlen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieterin Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat die Bieterin die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Weiterhin hat die Bieterin der Auftraggeberin auf eventuell bestehende Widersprüche in den Vergabeunterlagen und auf Unvollständigkeit der ausgeschrieben Leistungen sowie etwaige Rechtsverstöße unverzüglich aufmerksam zu machen. Anderenfalls kann sich die Bieterin auf die Unklarheit, den Fehler oder den Rechtsverstoß nicht berufen.

3.3 Fristen

Ende der Angebotsfrist: 04.11.2024 12.00 Uhr

Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 16.12.2024

3.4 Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes sind ausschließlich diese Vertrags- und Vergabeunterlagen. Die vorgegebenen Vordrucke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung führt zum Ausschluss des Angebotes.

Angebote, Beiblätter, sonstige Dokumente und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen; in ausländischer Sprache verfasste Texte sind in die deutsche Sprache zu übersetzen, die Übersetzungen sind amtlich zu beglaubigen.

Sollten die in der Leistungsbeschreibung und in der Bekanntmachung geforderten Nachweise und Erklärungen – auch auf gesonderte Anforderung hin – nicht erbracht werden, wird das Angebot von der Bewertung ausgeschlossen.

Die Bieterin hat ein Musterexemplar eines der Leistungsbeschreibung entsprechenden **Wetterparkas in Größe XL** an die Adresse der Auftraggeberin zu senden:

JVA Castrop-Rauxel
Zentralstelle für das Beschaffungswesen
Frau Sanktjohanser
Lerchenstr. 81
45581 Castrop-Rauxel

Das Muster muss **zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung**, d.h. am 04.11.2024, 12.00 Uhr, der Auftraggeberin vorliegen!

Die Muster müssen unbedingt mit der Qualität übereinstimmen, die im Falle der Auftragserteilung geliefert würde. Das Musterprodukt muss kostenlos „frei Haus“ geliefert werden. Die Mustersendung ist äußerlich zu kennzeichnen. Der Artikel ist mit der Artikelnummer, Firmennamen und -anschrift zu versehen.

3.5 Bieterfragen

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung maßnahmenbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Vertrags- und Vergabeunterlagen erschließt, können diese Fragen längstens bis zum 18.10.2024 über das Vergabeportal NRW (www.evergabe.nrw.de) herangetragen werden.

Die Auftraggeberin bittet von telefonischen Nachfragen, insbesondere bezüglich des Auswertungsstandes nach Ablauf der Angebotsfrist abzusehen.

3.6 Besondere Hinweise

Die in der Vergangenheit hier durchgeführten Ausschreibungsverfahren haben gezeigt, dass die notwendigen Unterlagen häufig nicht mit dem Angebot eingereicht wurden und Bieterinnen deshalb von der weiteren Wertung des Angebotes ausgeschlossen werden mussten.

Das Angebot muss zwingend bestehen aus:

- Angebotsschreiben (Formular 324 EU)
- ausgefülltes Preisblatt (Anlage 1)
- Referenzen gem. Ziff. 3.2
- Nachweis OEKO-TEX STANDARD 100 (siehe Ziff. 1.3)
- Eigenerklärung Ausschlussgründe (Formular 521 EU)
- Eigenerklärung Sanktionen (Formular 523 EU)
- Eigenerklärung Subventionen (Formular 524 EU)

3.7 Verfahrenssprache

Verfahrenssprache ist Deutsch. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Alle Gespräche werden ebenfalls in deutscher Sprache geführt. Die Bieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmerinnen an etwaigen Gesprächen in der Lage sind, Deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen der Auftraggeberin eine Dolmetscherin oder sonstige Übersetzerin auf Kosten der Bieterin gestellt werden. Das Risiko von Übersetzungsfehlern liegt bei der Bieterin.

3.8 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.9 Nachunternehmerin

Beabsichtigt die Bieterin, Teile der Leistung von Nachunternehmerinnen ausführen zu lassen, muss sie mit ihrem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmerinnen auszuführenden Leistungen angeben und – soweit ihr diese bereits bekannt sind – die vorgesehenen Nachunternehmerinnen benennen. Die Benennung der Nachunternehmerinnen hat spätestens bei Anforderung der Benennung durch die Auftraggeberin noch vor Erteilung des Zuschlags zu erfolgen. Führen die Nachunternehmerinnen wesentliche Leistungen aus, sind sie auf Anforderung der Auftraggeberin bereits vor dem Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung zu benennen.

Mit dem Angebot sind mindestens die „Informationen zu Unteraufträgen bei Angebotsabgabe“ (Formular 533a EU) ausgefüllt einzureichen. Vor Zuschlagserteilung hat die Bieterin sodann den „Nachweis Unterauftragnehmer“ (Formular 533b EU) nachzureichen.

Wenn und soweit eine Bieterin sich im Rahmen der Eignungsprüfung auf die Eignung einer Nachunternehmerin berufen will („Eignungsleihe“), muss sie diese benennen (Formular 534a EU) und auf gesonderte Aufforderung jeweils die erforderlichen Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und zur Eignung (soweit der Bieter die Kapazitäten des Dritten hierfür in Anspruch nehmen will) vorlegen. Soweit die Bieterin die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Eignungsleiherin in Anspruch nimmt, hat sie mit Angebotsabgabe die „Erklärung Eignungsleihe und Haftungserklärung“ ausgefüllt vorzulegen.

3.10 Bietergemeinschaften

Angebote von Bietergemeinschaften finden nur Berücksichtigung, wenn der Auftraggeberin mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft der Auftraggeberin gegenüber gesamtschuldnerisch haften und die bevollmächtigte Vertreterin der Bietergemeinschaft ihre Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt. Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften sowie die Neuaufnahme von Mitgliedern in eine bestehende Bietergemeinschaft sind vergaberechtlich unzulässig.

Auf das Formular 531 EU wird verwiesen.

3.11 Vergabekammer

Zuständig ist die Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster.

4. Eignungsprüfung

4.1 Bieterdarstellung und -nachweise

(von Bieterin auszufüllen)

Firmenname und Hauptsitz der Bieterin:	
Rechtsform der Firma:	
Anzahl und Ort weiterer Niederlassungen:	
Anzahl der Mitarbeiterinnen (gesamt):	
Letzter Jahresumsatz	
Unternehmensklasse (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Kleinstunternehmen <input type="checkbox"/> Kleines Unternehmen <input type="checkbox"/> Mittleres Unternehmen <input type="checkbox"/> Großunternehmen

4.2 Referenzen

Es wird erwartet, dass die Bieterin bereits in den vergangenen zwei Jahren diese oder ähnliche Produkte in einem mindestens vergleichbaren jährlichen Auftragsvolumen vertrieben hat. Unternehmen, auf die dies nicht zutrifft, werden wegen offensichtlicher Nichteignung von der Wertung ausgeschlossen.

Die Referenzen sind dem Angebot gesondert beizufügen. Sie enthalten mind. folgende Angaben:

- Auftraggeberin (bitte Ansprechpartnerin benennen)
- Auftragszeitraum
- Auftragsvolumen
- Artikelbezeichnung

Können keine oder weniger als zwei vergleichbare Referenzen nachgewiesen werden, führt dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

5. Wertung der Angebote

5.1 Bemusterung der angebotenen Ware

Die offensichtliche Qualitätsbewertung erfolgt durch ein Bewertungsteam, welches die gelieferten Warenmuster begutachtet, testet und bewertet. Hierbei wird geprüft, ob die Muster augenscheinlich der technischen Leistungsbeschreibung entsprechen. Bestehen offensichtliche Zweifel an der Qualität des vorgelegten Musters, wird die Bieterin von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Treten nach dem Wasch- und Trocknungsvorgang offensichtliche Mängel in der Qualität des Musters auf, wird die Bieterin von der Wertung ausgeschlossen.

Die Auftraggeberin behält sich vor, die gelieferte Ware jederzeit von einer unabhängigen Prüfstelle untersuchen zu lassen.

Die Bieterin wird über das Ergebnis informiert und hat die Möglichkeit das Muster über die Auftraggeberin von einer unabhängigen Prüfstelle prüfen zu lassen. Durch die Prüfstelle wird festgestellt, ob die Wetterjacke der textiltechnischen Beschreibung entspricht.

Die Kosten für die Prüfung trägt die Auftraggeberin soweit das Kleidungsstück den Anforderungen entspricht. Andernfalls hat die Bieterin die Kosten zu tragen.

Das Ergebnis der Untersuchungen, die die unabhängige Prüfstelle durchführt, wird durch die Bieterin und die Auftraggeberin als verbindlich anerkannt.

Alle Muster, bei der keine Zweifel an der Qualität bestehen, werden zur weiteren Wertung (Ziff. 5.2) zugelassen.

5.2 Wertungskriterien

Es wird eine Bepunktung von Preis und den leistungsbezogenen Qualitätskriterien vorgenommen, wobei ein Angebot maximal 100 Punkte erreichen kann. Die Bepunktung erfolgt auf drei Dezimalstellen bei kaufmännischer Rundung. Die Bieterin mit der danach ermittelten höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Ausschlaggebend für die Zuschlagserteilung ist somit das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot i.S.d. § 127 GWB.

Wertungskriterien sind:

- I. Preis der angebotenen Waren, mit 70% Gewichtung (= maximal 70 Punkte)
- II. Einlaufwerte der angebotenen Waren, mit 15% Gewichtung (= maximal 15 Punkte)

III. Passform und Trageeigenschaften, mit 15% Gewichtung (= maximal 15 Punkte)

Angebote, welche in einer der Wertungskategorien 0 Punkte erhalten, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen!

5.2.1 Preis

Der Preis bestimmt sich nach den Angaben im Preisblatt (Zelle E22 „Angebotsendsumme für vier Jahre Vertragslaufzeit“) und wird mit maximal 70 Punkten bewertet.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 70 Punkte. Angebote die mindestens doppelt so teuer sind wie das Angebot der günstigsten Bieterin werden mit 0 Punkten bewertet. Für abgegebene Angebote, welche zwischen diesen beiden Preisen liegen, wird für die Punkteermittlung interpoliert. Die Bepunktung erfolgt auf drei Dezimalstellen bei kaufmännischer Rundung.

(Beispiel: Das Angebot von Bieterin B übersteigt das günstigste Angebot von Bieterin A um 10%. Bieterin A erhält hiernach 70 Punkte, Bieterin B erhält 63 Punkte.)

5.2.2 Einlaufwerte

Die Einlaufwerte werden mit maximal 15 Punkten bewertet. Das Angebot, dessen Produkte durchschnittlich die geringsten Einlaufwerte nach 5 Wasch- und Trocknungsdurchgängen aufweist, erhält 15 Punkte. Angebote, deren Produkte nach 5 Wasch- und Trocknerdurchgängen mehr als 10% einlaufen, erhalten 0 Punkte. Für abgegebene Angebote, welche zwischen den Einlaufwerten liegen, wird für die Punkteermittlung interpoliert. Die Bepunktung erfolgt auf drei Dezimalstellen bei kaufmännischer Rundung.

5.2.3 Passform und Trageeigenschaften

Passform und Trageeigenschaften werden mit maximal 15 Punkten bewertet. Die Bewertung erfolgt durch ein Bewertungsteam, welches die gelieferten Produkte unabhängig voneinander begutachtet, testet und bewertet. Die von jedem Bewertungsmitglied vergebenen Punktzahlen (0 bis 15 Punkte) werden summiert. Davon wird letztlich ein Durchschnittswert ermittelt, dieser wird auf 3 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Dabei werden folgende Merkmale besonders berücksichtigt:

	0 – 4 Punkte	5 - 12 Punkte	13 - 15 Punkte
Passform	Mangelhaft	Durchschnittlich	Sehr gut
Trageeigenschaften	Mangelhaft	Durchschnittlich	Sehr gut
Qualität/Verarbeitung	Mangelhaft	Durchschnittlich	Sehr gut

5.3 Zuschlag

Die vergebenen Punkte aus Preis, Einlaufwerten und Passform/Trageeigenschaften werden addiert. Die Berechnung dieser Kennzahl erfolgt auf drei Dezimalstellen bei kaufmännischer Rundung.

Die Bieterin mit der danach ermittelten höchsten Kennzahl erhält den Zuschlag.

Wird ein Auftrag nicht erteilt, so werden mangels besonderer Vereinbarungen für die Ausarbeitung von Projekten etc. Vergütungen und Entschädigungen nicht gewährt.